

Selbständige Ev. - Lutherische Kirche
Kirchenbezirk Niedersachsen - West
- Der Beirat -

**Antrag der Bezirkssynode 2005 des Kirchenbezirks Niedersachsen – West zur
Änderung der Mustergemeindeordnung auf der Kirchensynode 2007**

Antrag:

Die Mustergemeindeordnung der SELK ist in § 9 (Der Kirchenvorstand), Absatz 4, im letzten Satz zu ergänzen: „Wer am Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt ist, darf an der **Beratung und Abstimmung** nicht teilnehmen. **Er soll vor der Beratung zu der Sache gehört werden.**“ [Änderungen hervorgehoben]

Begründung:

Berät der Vorstand über ein Thema, das unmittelbar in die eigenen oder familiären Belange eines Mitgliedes hineinreicht, ist es diesem Vorstandsmitglied in der Regel kaum möglich, unvoreingenommen zu beraten. Allerdings sollte er Gelegenheit haben, die Dinge aus seiner Sicht darzulegen und für die Beratung notwendige Informationen einzubringen.

Die Neuregelung eröffnet einem Betroffenen die Freiheit, der Beratung und Abstimmung aus dem Weg zu gehen.

Die Änderung bezieht sich auf die Mustergemeindeordnung, die eine Empfehlung für die Gemeinden darstellt. Jede Gemeinde hat die Möglichkeit, diese Neuregelung vor dem Hintergrund der eigenen Gegebenheiten zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Oldenburg, den 29.06.2005



V. Fuhrmann, Sup.

